

Donnerstag, 25. Oktober

Bauplan für Kartellverbot

Eckpunkte für die Umsetzung der geplanten Gesetzesrevision

Die Wirkung des vom Bundesrat geplanten Teilverbots gewisser Kartelle hängt von der konkreten Umsetzung ab. Nun liegt zuhanden von Zweiflern eine Leitlinie für die Umsetzung vor.

hus. · Zu den umstrittenen Kernpunkten der laufenden Revision des Kartellgesetzes gehört das vom Bundesrat geplante Grundsatzverbot für gewisse Kartelle. Gemäss Vorschlag des Bundesrats müssten die Wettbewerbsbehörden bei solchen Kartellen nicht mehr eine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs belegen. Dies betrifft Preis-, Mengen- und Gebietsabsprachen zwischen Konkurrenten (horizontale Absprachen) sowie vertikale Preis- und Gebietsabsprachen (z. B. zwischen Produzenten und Händlern). Die betroffenen Firmen könnten solche Absprachen im Einzelfall rechtfertigen, wenn sie die wirtschaftliche Effizienz nachweisen. Im Vergleich zum Status quo entspricht dies einer Art Umkehr der Beweislast, indem die Behörden nicht mehr die ökonomische Schädlichkeit nachweisen müssten. Dies löste bei Wirtschaftsvertretern, Ökonomen und Juristen Kritik aus – vor allem in Bezug auf Vertikalabreden, die laut ökonomischer Literatur nicht grundsätzlich des Teufels sind.

Liste von Rechtfertigungen

Die Wirkung der vorgeschlagenen Reform hinge von der Umsetzung ab. Kritische Parlamentarier wollen nicht die Katze im Sack kaufen und baten deshalb das Volkswirtschaftsdepartement (EVD) um Einblick in die geplante Umsetzung auf Verordnungsstufe. Die Vorstellungen des EVD dazu sind mittlerweile weit gediehen. Die Verordnung soll demnach einen ähnlichen Zweck erfüllen wie die Gruppenfreistellungsverordnungen in der EU. Bei den Vertikalabreden ist geplant, die in der Leitlinie («Vertikalbekanntmachung») der Wettbewerbskommission von 2010 genannten Rechtfertigungsgründe in der Verordnung zu verankern. Zu diesen Rechtfertigungsgründen zählen unter anderem der zeitlich begrenzte Schutz für Investitionen für die Erschliessung neuer Märkte, die Sicherstellung der

Produktequalität, der Schutz vertragsspezifischer Investitionen sowie die Vermeidung von ineffizient tiefen Verkaufsförderungsmaßnahmen. Diese Faktoren sind auch in der Literatur häufig als Grund für die wirtschaftliche Effizienz von Vertikalabreden genannt. Vertikalabreden, die gemäss derzeitigen Leitlinien der Wettbewerbsbehörden nicht qualitativ schwerwiegend sind, sollen unterhalb gewisser Marktanteilsschwellen in der Regel ohne Einzelfallprüfung als gerechtfertigt gelten.

Man verlange nichts Unmögliches, heisst es aus dem EVD: Die Unternehmen brauchten zum Effizienznachweis keine nicht verfügbaren Informationen (etwa über Konkurrenten). Einige Kritiker hatten das Gegenteil behauptet. Die Frage der Beweisbarkeit erscheint hier jedenfalls als grösster Knackpunkt.

EU-Regel als Richtschnur

Horizontale Kartelle gelten im Gegensatz zu den Vertikalabreden auch unter Ökonomen meistens als schädlich. Doch auch hier gibt es gemäss den EVD-Plänen Rechtfertigungsgründe. So sollen Einkaufskooperationen erlaubt bleiben, vor allem dann, wenn sie unterhalb einer gewissen Marktanteilsschwelle liegen. Als Richtschnur wird die in EU-Leitlinien erwähnte Marktanteilssumme von 15% genannt.

Auch Arbeitsgemeinschaften sollen erlaubt bleiben. Als kartellrechtlich unbedenklich gelten demnach Gemeinschaften, wenn die beteiligten Firmen nicht miteinander in Wettbewerb stehen oder sie nicht in der Lage wären, alleine die betreffenden Aufträge betriebswirtschaftlich vernünftig durchzuführen.

Als prüfenswert erachtet das EVD zudem eine Sonderklausel für Kleinfirmen auch bei den neu mit Grundsatzverbot belegten Horizontal- und Vertikalabreden. Denkbar ist demnach unterhalb einer gewissen Marktanteilsschwelle eine prinzipielle Bejahung der wirtschaftlichen Effizienz, wenn die Abreden die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Firmen verbessern.